

ÖPR INFO

Der Personalrat informiert

Rechtliche Hintergründe

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Teilzeit arbeiten, müssen bei einer mindestens ganztägigen Klassenfahrt wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte vergütet werden.
- Für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen stellt das Kultusministerium Mittel zur Aufwandsvergütung bereit, welche mit dem rechts genannten Formular beantragt werden können. Für 2018/19 wurden im Staatshaushaltsplan die Haushaltsmittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen um rund 20% erhöht.
- **Achtung:** diese Mittel beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr!
- Nicht benötigte Mittel sollten an das Staatliche Schulamt gemeldet werden, damit diese anderen Schulen zugewiesen werden können.



Klassenfahrt - Was ist zu tun?

Für Lehrerinnen und Lehrer gehört die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen grundsätzlich zu ihren Dienstpflichten. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.



Das ist wichtig:

- In der GLK sollte zu Beginn des Schuljahres über außerunterrichtliche Veranstaltungen beraten werden. Hier wird dann auch entschieden, welche Klassenfahrten stattfinden.
- Möglicherweise wird in der GLK auch beraten, ob eine schulinterne Regelung geschaffen werden kann, um Lehrkräften, die eine mehrtägige Klassenfahrt begleiten, einen Zeitausgleich zu geben. Kommt hier ein Beschluss zustande, so muss dieser auch von der Schulkonferenz genehmigt werden.
- Die Klassenfahrten werden gemäß des GLK- Beschlusses von der Schulleitung über das entsprechende Formular (Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise - außerunterrichtliche Veranstaltung) genehmigt.
- Wir empfehlen den Kolleginnen und Kollegen nicht auf die Reisekostenvergütung zu verzichten, auch nicht teilweise. Keinesfalls darf jemand zu einem solchen Verzicht genötigt werden.